

12
49/13

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

22. Juli 1949.

Nr. 2755.

I. Die Einwohnergemeinde Gerlafingen unterbreitet mit Schreiben vom 2. Juli 1949 2 abgeänderte Bebauungspläne mit dem Ersuchen, es möchte denselben die Genehmigung erteilt werden.

Die Gemeinde Gerlafingen beabsichtigt, bei eintretender Notwendigkeit auf der Ostseite der Obergerlafingerstrasse von der Liegenschaft des Herrn Fritz Walther bis Konsumfiliale Dorfplatz und ostseits der Längmattstrasse ein 2 m breites Trottoir anzugliedern. Die beiden Bebauungspläne wurden in diesem Sinne abgeändert und während 30 Tagen zu jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt. Die während der Einsprachefrist eingegangenen 4 Einsprachen wurden vom Einwohnergemeinderat weil unbegründet abgewiesen. Gegen den Entscheid des Gemeinderates von Gerlafingen sind keine Rekurse eingereicht worden. Der von der Einwohnergemeinde Gerlafingen gutgeheissenen Abänderung der vorliegenden Bebauungsplänen kann demzufolge zugestimmt werden.

II. Gestützt hierauf wird

beschlossen:

Der von der Einwohnergemeinde Gerlafingen beschlossenen Abänderung der Bebauungspläne Obergerlafingerstrasse und Längmattstrasse wird die Genehmigung erteilt.

Taxe	Fr. 15.-
Publikationskosten	Fr. 14.-
<u>Total</u>	Fr. 29.-.
	=====

(Staatskanzlei Nr. 533 N.N.).

Der Staatsschreiber:

H. Schmid.

Bau-Departement (2) Rubr. 78.

Kant. Tiefbauamt (3), mit Akten und 2 genehmigten Bebauungsplänen.

Kreisbauamt I, Solothurn, mit 2 genehmigten Bebauungsplänen.

Kant. Hochbauamt.

Ammannamt der Einwohnergemeinde, mit 2 genehmigten Bebauungsplänen.

Amtsblatt (Dispositiv).

Kantonsbuchhaltung und Finanzkontrolle (2).